

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Die Bürgermeisterin
Ordnung und Soziales / Ordnung
z.H. Frau Herrde
Rathausplatz 1
24558 Henstedt-Ulzburg

Eingang am:

Aktenzeichen:

Anmeldung eines Osterfeuers

1. Personalien des Antragstellers

(ggfs. ges. Vertreter der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins)

Name	Vorname	Geburtsname (wenn abweichend)
Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)		
Telefonnummer	Mobilnummer (Erreichbarkeit während der Veranstaltung)	

2. Gegenstand der Veranstaltung

Anlass Osterfeuer	
Beginn der Veranstaltung (Datum, Uhrzeit)	Ende der Veranstaltung (Datum, Uhrzeit)

3. Bezeichnung der Brennmaterialien

Was soll konkret verbrannt werden? (Genaue Bezeichnung)

3. Räumliche Verhältnisse

Ort (genaue Bezeichnung zu Straße, Haus-Nr., Koppel, Wiese, Garten, Vorgarten)
--

Bitte überprüfen Sie in jedem Fall vorher, ob Sie die Vorgaben gemäß dem anliegenden Merkblatt erfüllen können!

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Merkblatt

Osterfeuer – Brauchtumsfeuer Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg weist darauf hin, dass Feuer zur Osterzeit nur dann ausnahmsweise als Osterfeuer erlaubt sind, wenn sie eindeutig der Brauchtumpflege dienen.

Nach der Pflanzenabfallverordnung sind dagegen grundsätzlich alle Feuer verboten, mit denen Altholz und alle anderen pflanzlichen Abfälle wie z.B. Grünschnitt oder Äste verbrannt bzw. entsorgt werden, auch wenn sie zur Osterzeit stattfinden. Wer hierfür verantwortlich ist, handelt ordnungswidrig und muss mit einem Bußgeld rechnen.

Im Innenbereich gilt grundsätzlich der Vorrang der Verwertung (z.B. Kompostieren) vor der Beseitigung (Verbrennen). Wenn pflanzliche Abfälle nicht auf dem eigenen Grundstück verwertet werden können, gilt die Andienungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Die Grünabfälle müssen dann also an den WZV abgegeben werden.

Das heißt, dass das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Innenbereich grundsätzlich nicht erlaubt ist.

Bei einem Osterfeuer darf ausschließlich unbehandeltes Holz und trockenes Feuerholz sowie trockene Zweige und Äste verbrannt werden. Sie dürfen nicht Ihren Grünschnitt, Ihr Laub und auch nicht den frischen Baum- und Strauchschnitt verbrennen (Qualm!).

Generell verbotene Brennmaterialien sind:

Behandeltes Holz, Kunststoffe, Farbreste, Altöle, Lösungsmittel, Gummireifen oder auch Dachpappen. Diese Brennmaterialien setzen bei der Verbrennung hochgiftige und gesundheitsschädliche Gase frei! Auch das Anzünden mit Benzin birgt nicht nur Gefahren, sondern ist auch für die Umwelt schädlich, da Teile des Anzünders in den Boden gelangen können und somit die Gefahr einer Verseuchung des Grundwassers besteht.

In den Ortsteilen Ulzburg, Ulzburg Süd, Henstedt und Götzberg sind eine Vielzahl von Grundstücken mit Reetdachhäusern bebaut. Reetdachhäuser werden aufgrund ihrer Dacheindeckung als besonders brandempfindlich beurteilt. Um Brandgefahren durch die Osterfeuer zu vermeiden, darf im Umkreis von 50 m kein Feuer abgebrannt werden. Auch darf die Windrichtung nicht auf die Reetdachhäuser zielen (Funkenflug).

Der Abstand zu anderen Gebäuden sollte mindestens 100 m betragen. Ebenfalls muss ein ausreichender Abstand (200-300m) zu verkehrsreichen Straßen und Bahnlinien aufgrund möglicher Rauchentwicklung eingehalten werden.

Grundsätzlich sind in Schleswig-Holstein Osterfeuer verboten:

- innerhalb von Naturschutzgebieten
- in ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten
- in der Nähe von Reetdachhäusern
- im Wald
- im Moor
- auf Heideflächen

Untergrund: Osterfeuer werden am besten auf einem sandigen oder versiegelten Boden entzündet. Die Bodendecke auf Wiesen, Hängen und an Böschungen darf nicht abgebrannt werden! Ist dieses nicht möglich, sollte der Boden im Vorwege ausreichend gewässert werden.

Zum Schutz von Kleinlebewesen und Gelegen darf das Brennmaterial erst drei Tage vor der Veranstaltung aufgesetzt werden oder ist dementsprechend vor dem Abbrennen umzusetzen.

Weiter ist Folgendes zu berücksichtigen:

Bei anhaltender Trockenheit, starkem Wind oder bei austauscharmer Witterung darf kein Feuer entzündet werden.

Entsprechende Löschmittel wie beispielsweise Wasser, Sand oder Feuerlöscher sind bereitzuhalten.

Zum Anzünden können geringe Mengen Papier oder Pappe oder alternativ getrocknetes Stroh verwendet werden, verboten sind brandbeschleunigende Stoffe oder Flüssigkeiten wie beispielsweise Benzin.

Das Feuer muss ständig unter Aufsicht stehen und muss für den Verantwortlichen jederzeit kontrollierbar sein. Bei aufkommendem starkem Wind ist das Feuer unverzüglich zu löschen.

Das Feuer ist fortwährend zu beaufsichtigen, bis die Glut erloschen ist. Die Abbrandstelle darf erst dann von dem für die Durchführung des Feuers Verantwortlichen verlassen werden, wenn Feuer und Glut vollkommen gelöscht sind.

Eine Rauchbelästigung für die Nachbarschaft darf nicht eintreten.

Die erkalteten Verbrennungsreste sind nach dem vollständigen Erkalten ordnungsgemäß zu entsorgen.